

Sitzungsberichte
der
**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**
der
k. b. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1888.

Erster Band.

München
Verlag der k. Akademie
1888.

In Commission bei G. Franz.

Herr Max Lossen hielt einen Vortrag:

„Zur Geschichte der päpstlichen Nuntiatur
in Köln 1573–1595.“

Die Frage, wer der erste ständige Nuntius in Köln gewesen ist und welche Befugnisse er hatte, ist in dem vorgerade 100 Jahren zwischen den deutschen Erzbischöfen und dem römischen Stuhl geführten Streit über das Recht des Papstes, ständige Nuntien mit Jurisdiktionsgewalt zu ernennen, häufig aufgeworfen worden. Auf römischer Seite bezeichnete man als den ersten Nuntius solcher Art den Bischof von Vercelli, Johann Franz Bonomi¹⁾, welcher im Jahre 1583 die Exkommunikationsbulle gegen Erzbischof Gebhard Truchseß in Köln publiciert hatte, sodann, im Frühjahr 1585, wieder dahin kam, mit einem vom 19. Januar 1585 datierten päpstlichen Breve, welches ihm für einen sehr ausgedehnten Bezirk die Rechte eines legatus de latere verleiht und die ihm als solchem zustehenden Befugnisse einzeln aufzählt²⁾. In einer damals viel gelesenen anonymen Streitschrift des

1) So Papst Pius VI. bei der Konsekration des Kölner Nuntius Bellisomi am 24. Sept. 1775; s. (Feller) *Réflexions sur les 73 articles du Pro Memoria touchant les Nonciatures*. 1788. p. 47; ferner *Pii Papae Sexti Responsio ad Metropolitanos*. Ed. 2^a. Romae 1790. p. 273: qui quidem Bonomius primus fuit stabilis ad tractum Rheni Nuncius.

2) Bei Hartzheim, *Concilia Germaniae*. Tom. VIII. Col. Agripp. 1769. p. 498.

Exjesuiten Feller wird dieses Breve als die „Stiftungsurkunde der Kölner Nuntiatur“ bezeichnet¹⁾).

Abgesehen von ihrer geschichtlichen Begründung diene diese Behauptung dazu, dem Ursprung der kölnischen Nuntiatur gleichsam einen idealen Charakter zu verleihen, welchen auch die Verteidiger der bischöflichen Rechte nicht zu bestreiten wagten: denn auch sie konnten nicht umhin, den Abfall des Erzbischofs Gebhard Truchseß von der römisch-katholischen Kirche als eine beklagenswerthe Abirrung der kölnischen Kirche von ihrer viel gepriesenen Standhaftigkeit im alten Glauben zu betrachten, und demnach jede Maßregel des römischen Stuhles, welche diese Verirrung gut zu machen suchte, als ein um das Erzstift Köln erworbenes Verdienst anzuerkennen²⁾).

Umgekehrt hatten die kölnischen Gegner der Nuntiatur ein Interesse daran, den Bischof von Vercelli noch nicht als ständigen Nuntius gelten zu lassen, als solchen vielmehr erst den Bischof von Ossero, Coriolan Garzadoro, der im Jahre 1595 zwischen dem Kölner Domkapitel und dem Hause

1) On peut regarder ce Bref comme l'instrument de la fondation de cette Nonciature. *Réflexions* l. c. p. 52.

2) In seiner ersten anonymen Streitschrift, *Véritable Etat du différent* etc. 1787 p. 18, polemisiert Feller gegen die in einem kurtrierischen Mandat enthaltene Bezeichnung des Kölner Nuntius als eines „Ausländers“ folgendermaßen: „Le successeur d'un nonce auquel on doit la conservation de la foi catholique dans l'électorat de Cologne, peut-être dans toute la basse Allemagne, lors de l'apostasie du métropolitain Truchsess, qui renia sa foi pour les yeux de la belle Agnès, seroit-il si étranger dans nos contrées“ etc. — Einer der Verteidiger der erzbischöflichen Rechte, der pseudonyme P. Calo, Calophorie ou *Materiaux pour la réponse* au . . . *Véritable Etat* 1787 p. 53, sucht dieser Ruhmredigkeit mit der Behauptung zu begegnen, der Bischof von Vercelli sei post festum gekommen, nachdem durch das Domkapitel, die rheinischen Landstände, Herzog Ernst von Bayern und andere bereits die Erhaltung der katholischen Religion gesichert gewesen sei.

Bayern jenen Vertrag vermittelt hat, durch welchen der junge Herzog Ferdinand von Bayern als Koadjutor seines Oheims, des Erzbischofs Ernst, angenommen, und in welchem die Bestellung eines apostolischen Nuntius für die kölnische Kirchenprovinz vom Papste förmlich angeboten, vom Domkapitel gutgeheißen wurde¹⁾).

Diese Koadjutorie und die Bemühungen der beiden Nuntien Octavio Mirto Frangipani und Coriolan Garzadoro um ihr Zustandekommen sind vor etwa zehn Jahren ausführlich von Stieve im 1. Band seiner Politik Baierns 1591—1607²⁾), und in jüngster Zeit, mit Benützung vatikanischer Archivalien, neuerdings von K. Unkel im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft behandelt worden³⁾).

1) In der schon genannten Calophorie heisst es p. 74: „comme Erneste avoit en vue de faire succéder ce prince (Ferdinand), son neveu, au siège de Cologne, il falloit bien se soumettre aveuglement à la discretion du Pape afin de se le ménager“ — und p. 76: „Quelle invention rusée . . . on s'efforce de persuader le bon Erneste à ceder . . . le siège archiepiscopal de Cologne à son neveu Ferdinand, âgé de 17 ans, et l'on donne à celui-ci un curateur et directeur, lequel en digne élève de l'école de Rome ne souffrira jamais la moindre chose qui pourrait nuire aux vues de cette cour.“ — Die Calophorie mit ihren vielen groben historischen Schnitzern ist übrigens ein bedredtes Muster der von Otto Mejer (Die Propaganda 2, 193) gerügten „rohen Oberflächlichkeit der damaligen episcopalistischen Streitweise“. — Auch der sonst sorgfältigere Jac. Abel in seiner Disquisitio de jure et officio summorum imperii tribunalium circa usurpatorium nuntiorum pontificiorum . . . jurisdictionem. Wetzlariae 1787 p. 102 ss. bezeichnet, der Calophorie folgend, — die von Abel cit. „Materialien“ sind die mir nicht vorliegende deutsche Ausgabe der Calophorie — den Bischof von Ossero als den ersten ständigen Nuntius zu Köln. Auf Abel beruft sich Stieve, die Politik Baierns 1591—1607. I. 351 Anm. 2 u. 354 A. 2.

2) Stieve a. O. S. 330—359.

3) Karl Unkel, Die Coadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erztift Köln — im Histor. Jahrbuch. Bd. VIII. 1887. Heft 2 u. 4.

Mir haben meine Studien für die Geschichte des kölnischen Krieges vielfach Anlaß geboten, auch die Thätigkeit der ersten päpstlichen Nuntien in Köln zu beachten. Dabei hatte ich manchmal Gelegenheit, Angaben, welche sich nicht nur in verbreiteten kirchengeschichtlichen Handbüchern, sondern auch in den eingehenderen Erzählungen von Stieve und Unkel finden, zu berichtigen oder zu ergänzen. Was mir an jener Thätigkeit besonders beachtenswerth erscheint, will ich hier kurz zusammenstellen. — Bei der großen Bedeutung, welche die Kölner Nuntiatur für die Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands in den letzten zwei Jahrhunderten des alten Reiches erlangt hat, darf eine solche Zusammenstellung ein gewisses allgemeines Interesse in Anspruch nehmen.

Zunächst muss konstatiert werden, dass weder Garzadoro der erste ständige Nuntius in Köln gewesen ist, noch auch der Bischof von Vercelli, sondern, bereits zehn Jahre vor diesem letzteren, Dr. Kaspar Gropper, welchen Papst Gregor XIII. im Jahre 1573, mit der unzweifelhaften Absicht, daß sein Amt einen ständigen Charakter haben sollte, als päpstlichen Nuntius für das Gebiet der Metropolitan-Verbände Mainz, Trier und Köln und mit dem Sitze in der Stadt Köln abordnete ¹⁾.

Allerdings wird Gropper von Maffei, dem Biographen Gregor's XIII., als „außerordentlicher Nuntius“ bezeichnet ²⁾ und auch ich habe, Maffei folgend, in meiner Vorgeschichte

1) Durch eine fast unbegreifliche Verwechslung macht die Calophorie p. 41 u. 74 Kaspar Gropper um das Jahr 1590, als Nachfolger Frangipani's, zum ersten, cum potestate legati de latere ausgestatteten Nuntius in Köln.

2) Giampietro Maffei, Annali di Gregorio XIII. P. M. Roma 1742. Tom. I. 77 und 135.

des Kölnischen Krieges ihn so genannt¹⁾); aber Kaspar Gropper war doch nur in dem Sinne ein außerordentlicher Nuntius, als es bis dahin nur einen ordentlichen Nuntius im deutschen Reich, nämlich den am kaiserlichen Hofe, gegeben hatte. Die ziemlich zahlreichen Briefe von und an Gropper aus den Jahren 1573—76, welche Theiner in seinen *Annales ecclesiastici* abgedruckt hat²⁾, sodann die verschiedenen Amtshandlungen Gropper's, welche in meiner Vorgeschichte, ferner im 1. Band von Keller's *Gegenreformation*³⁾ mitgeteilt sind, machen es unzweifelhaft, dass Gropper und der gleichzeitig in das Gebiet des Salzburger Metropolitansprengels abgeordnete Nuntius Bartholomäus Graf von Porzia, sowie etwas später Frater Felician Ninguarda, nicht minder dazu bestimmt waren, als ständige Vertreter des päpstlichen Stuhles in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu walten, wie der im Jahre 1579 zu den katholischen Schweizer Orten gesandte Nuntius Bonomi⁴⁾. Der Plan, mittels solcher ständigen Nun-

1) Der Kölnische Krieg. Vorgeschichte 1565—1581. S. 200—202, 245 u. a. Vgl. Register.

2) Aug. Theiner, *Annales Ecclesiastici. Romae* 1856. Tom. I. 94—100. 104. 122—124. 212—222. 233—236. 242s. 258—262. 271. Tom. II. 30. 37—49. 74—76. 164 ss. 470—476.

3) L. Keller, *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein*. I. Bd. Leipzig 1881. No. 155. 157. 159/172. 175. 177/9. 218. 300/1. 304/8. 360. 366. 369. 371. 375/6. 384. Dazu meine Bemerkungen in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 19. Jahrg. 1883. S. 12/15.

4) Dass Gropper's Nuntiaturbezirk mit dem Gebiet der rheinischen Metropolitansprengel zusammenfiel, schließe ich daraus, daß er auch für Augsburg und Würzburg beglaubigt war (Theiner I. 98/104), welche örtlich dem Nuntius Porzia bequemer gelegen hätten, aber Suffragane des Mainzer Erzbischofs waren. — Das Protokoll des Kölner Domkapitels (im St. Archiv zu Düsseldorf) berichtet über G's erstes Erscheinen im Kapitel am 26. Oktober 1573: „D. Caspar Gropperus, doctor et auditor rotæ et nuncius apostolicus, comparuit et proposuit: quod Pontifex Gregorius XIII., dum ad pontificalem dignitatem

tiaturen die einzelnen Landeskirchen enger an Rom zu ketten, entspricht durchaus dem unter Papst Gregor XIII. in Rom zur Herrschaft gelangten jesuitischen Geist der Zentralisation.

Dass die Befugnisse dieser neuen Nuntien noch nicht genau begrenzt erscheinen, daß es ihnen insbesondere noch an jenen „Fakultäten“ fehlte, welche nachmals in dem Kampf der deutschen Bischöfe gegen die römischen Nuntiaturen eine so große Rolle gespielt haben, erklärt sich einfach durch die Neuheit der Sache, welche erst durch die Praxis bestimmte Gestalt gewinnen sollte.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen Papst Gregor's Ratgeber bei der Abordnung der genannten Nuntien geleitet waren, ersehen wir deutlich aus einem bei Theiner abgedruckten Brief des zu Rom wie in Deutschland hoch angesehenen Jesuitenpaters Peter Canisius vom 10. Mai 1574¹⁾ — also ungefähr ein Jahr nach der Absendung der beiden Nuntien Porzia und Gropper geschrieben.

Die Sendung dieser beiden Nuntien, schreibt Canisius an Papst Gregor XIII., habe schon viel genutzt und werde dieß noch mehr, je länger sie in ihrem Amt blieben. Denn Fürsten und Bischöfe Deutschlands bedürften häufiger Ermahnungen, jene, damit sie die Verwegenheit der Häretiker unterdrückten, den geistlichen Stand aber in ihren Schutz nähmen; — diese, damit sie ihren Klerus reformierten und Schulen errichteten. Hiebei seien apostolische Nuntien sehr

est evectus, ut aliorum regnorum curam gessit, ita ad Germaniam tuendam contra haereticos respexit. Et ob id dominum nuncium ad principes electores et alios status Germaniae catholicos ablegavit“ — u. s. w. Versteht man hier unter den katholischen Kurfürsten die Metropolitan-Erbischöfe und unter den anderen katholischen Ständen die weltlichen Fürsten in den 3 Sprengeln, sowie die Stadt Köln, so bezeichnet das Protokoll kurz aber zutreffend G's Nuntiatursbezirk.

1) Bei Theiner I. 242s.

nützlich, wenn nicht notwendig; zu geschweigen, wie wichtig es sei, daß durch sie der apostolische Stuhl über die deutschen Angelegenheiten wohl unterrichtet, die Gemüter vieler ihm gewonnen, die Anschläge der Häretiker aber vereitelt würden. Seine Heiligkeit möge ermessen, ob nicht die Wirksamkeit dieser Nuntien noch größer wäre, wenn ihre Befugnisse erweitert würden, insbesondere in Bezug auf das Recht, ihre Vollmacht, bußfertige Häretiker in den gewöhnlichen Fällen zu absolvieren, auch auf andere zu übertragen.

Welche Befugnisse Gropper im einzelnen besaß und welche nicht, ergibt sich aus den in unseren Quellen von ihm berichteten Amtshandlungen.

An alle Bischöfe und geistlichen Landesfürsten, für welche er Beglaubigungsschreiben erhalten hatte¹⁾, sollte er das Ansinnen richten, die Trienter Konzilsdekrete zu publizieren und im Anschluß an dieselben gewisse Reformen im Kult und in der kirchlichen Disciplin durchzuführen, regelmäßige Diöcesansynoden abzuhalten, Visitationen vorzunehmen, Seminarien für die Erziehung der Jugend zum geistlichen Stande, gemäß den Trienter Vorschriften, zu errichten²⁾.

1) Die Beglaubigungsschreiben G's waren vom 11. Juni 73 datiert, z. B. Theiner I. 97. 102. 122; Keller No. 155.

2) Einen Ueberblick über G's Aufträge gewährt ein Vortrag, welchen er am 23. November 1574 im Kölner Domkapitel vor den Vertretern des gesammten kölnischen Klerus gehalten hat. Das Protokoll berichtet hierüber: „De capituli constantia in religione spem magnam habere. Unum vero esse, de quo nihil Pontifici sit responsum, nempe de seminario theologico erigendo, quemadmodum Moguntini et alii fecerint. . . . Hinc Pontifex nuncio dedit in mandatis ut hoc promoveret. . . . Non est quod obiciatur satis collegiorum hic esse; nam cum nuncius nuper ageret cum Universitate, repperit quosdam promotos, qui nunquam habuerant praeceptores. Parisiis, Bononiae, Romae, Mediolani etiam multa sunt collegia nova erecta. Clerus non debet se opponere concilio Tridentino. . . . Non debet obici, quod Concilium Tridentinum hic non sit publicatum, Pontifex enim per duas

Hiemit hing der weitere Auftrag zusammen, eine Anzahl entsprechend vorgebildete junge Leute, namentlich adeliche, aus verschiedenen Diöcesen, als Alumnen des Collegium Germanicum nach Rom zu senden¹⁾. — Mit dem Rat der Stadt

bullas publicavit. Inquirat clerus, quid a Leodiensi et aliis factum sit; non bene cedit, si Pontifici vel concilio non pareatur. R^mus noster D. Nuncio ostendit visitationem in hoc archiepiscopatu nuper coeptam, et Nuncius repperit 150 ecclesias pastore egentes. Interim collegia decimas percipiunt et mittunt animas ad interitum. — Secundo Pontifex scribit magnas querelas esse de clericali vita et honestate; hic monet ut decani et abbates et alii praelati suum faciant officium ut reformatio fiat. — Tertio Pontifex scribit, quod libri et breviaria in clero et templis desiderentur, itaque S^{tas} S. mandat ut ecclesiae diutius non careant libris breviariis et missalibus. Si utantur more Romano, bene est; si habeant privatos libros ducentorum annorum, his utantur purgatis. — Postremo Pontifex Societatem Jesu in suam defensionem suscepit, qui huic ecclesiae attulerunt fructum non poenitendum suis stipendiis. Illi hic egent et pressi sunt aere alieno; si illis non succuratur, ipsis discedendum erit. Itaque clerus adhortatur ut ipsis velint subvenire. Nuncius post discessum cleri capitulo proponit, deweil ex parte R^{mi} kein inquisitor haereticae pravitatis, das capitulum R^{mum} ermanen wol inquisitorem zu stellen.“ Viel Erfolg hat Gropper mit seinen Reformvorschlägen in Köln nicht gehabt (vgl. Prot. vom 22. Januar 75); vielleicht konnte man von ihm sagen: quia nemo propheta acceptus est in patria sua.

1) Theiner I, 94/98, vgl. Maffei I, 135. Im Mai 1575 beschwerten sich die Gesandten einiger protestantischen Fürsten bei dem alten Herzog von Jülich u. a. auch darüber, daß der Nuntius zu Köln die Kinder adelicher und anderer vornehmen Leute nach Rom und sonst nach Italien schicke, damit sie dort „uf iren schragen abgerichtet und fürter wider heraus, das vatterlant anzuzinden, abgefertigt werden.“ Vgl. Keller I. No. 296. Und schon ein Jahr vorher schreibt der kurpfälzische Kanzler Ehem an Landgraf Wilhelm von Hessen (bei Groen van Prinsterer, Archives Ière Série IV. 337): „derselbig nuncius practicirt executionem Tridentini concilii und führt vil deutscher jungen in Italiam uf des bapsts neu angerichte schul, das er Teuschlant damit wieder vergiften und sein reich erhalten möge.“

Köln und mit der Universität selbst hat Gropper über eine gründliche Reform der Kölner Universität verhandelt¹⁾. Ausdrücklich als innerhalb seiner Befugnisse liegend wird der Auftrag bezeichnet, die Statuten der Kollegiatkirchen zu revidieren, ungehöriges daraus zu entfernen, das gut befundene mit päpstlicher Autorität zu bestätigen²⁾.

Der Nuntius kann seine Befugnisse auch auf Substitute übertragen, wie denn in Gropper's Auftrag seine Beigeordneten Nicolaus Elgard und Alexander Trivius einen großen Teil der bereits ganz oder halb protestantisierten norddeutschen Hochstifter durchwandert haben, um Anknüpfungspunkte für die katholische Restauration zu suchen³⁾. — Dagegen wird einmal erwähnt, daß Gropper die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, nicht erteilen durfte, sondern deshalb erst ein Indult von Rom erlangen mußte⁴⁾.

Roms Absicht, die Nuntiatur Gropper's zu einer ständigen zu machen, erhellt besonders auch daraus, daß die Erledigung oder wenigstens die Erörterung der durch die Konkordate der deutschen Nation dem Papste reservierten *Causae majores*, insbesondere also der Informativprozess für die Bestätigung der deutschen Bischofswahlen, ihm übertragen war⁵⁾.

1) S. Gropper's Berichte an den Kard. von Como vom 15. Aug. u. 6. Okt. 74 bei Theiner I. 212/221 u. die Verhandlungen selbst bei Bianco, Die alte Universität Köln. I. 503/11 und Anlagen F. u. G.

2) Keller I. No. 179; anderes derart in meinen Auszügen aus Düsseldorfer und Münchener Archivalien.

3) Ausführliche und interessante Berichte dieser beiden Substitute bei Theiner Tom. I u. II.

4) Vgl. in dem oben erwähnten Schreiben Gropper's vom 15. Aug. 74 die Bemerkung über den Abt von Fulda.

5) In den von Theiner abgedruckten Berichten Gropper's werden Verhandlungen erwähnt über die Konfirmation der erwählten Bischöfe von Würzburg, Köln, Osnabrück, Münster, Minden, Halberstadt.

Anfänglich besaß Gropper auch die Vollmacht, die in den sogenannten apostolischen Monaten frei werdenden Pfründen selbst zu vergeben. Aber dieses wichtige Recht wurde ihm bereits im Jahre 1575 wieder entzogen, angeblich auf Betreiben der Zöglinge des Collegium Germanicum, welche es vorteilhafter fanden, wenn ihnen bereits in Rom deutsche Pfründen verliehen wurden¹⁾.

Wie es nun gekommen, daß sich aus diesen Anfängen einer ständigen Nuntiatur in Köln nicht sofort eine bleibende Einrichtung entwickelte, sondern eine Unterbrechung von etwa 8 Jahren eintrat, läßt sich aus den zur Zeit vorliegenden Nachrichten nicht mit Bestimmtheit sagen. Schon in meiner Vorgeschichte des Kölnischen Krieges (1882) habe ich darauf hingewiesen, dass Gropper im Jahre 1576 zu Rom in halbe Ungnade gefallen sei²⁾; nachher (1883) habe ich

1) Stephan Winand Pighius, der Hofmeister des zu Rom verstorbenen Herzogs Karl Friedrich von Jülich, hatte vor der Abreise von dort, im Februar 1575, ein päpstliches Breve an den Nuntius Gropper erlangt, welches diesem befahl, dem wohlverdienten Mann die erste freiwerdende Pfründe an einer der Kölner oder Bonner Kollegiatkirchen zu verleihen. Bevor aber Pighius die gewünschte Pfründe erlangt hatte, erfuhr er, dass Gropper's Vollmacht widerrufen sei. Am 30. August 75 schreibt er darüber an die Kardinäle Morone und Hosius: „Romae, sicut nunc intelligo, facultatum eius (Gropperi) caput praecipuum de praebendis et dignitatibus conferendis revocatum fuit, quo citius Germanici collegii studiosis provideretur.“ In einem anderen Briefe vom selben Tag heißt es noch bestimmter: „petentibus Germanici collegii studiosis, quo citius ipsis provideatur.“ Zwei Monate danach berichtet dann Gropper wieder an einen Freund in Rom, das Gerücht gehe, G's Vollmacht, Pfründen im Erzstift Köln zu verleihen, sei dem Erzbischof (Salentin von Isenburg) übertragen. Pighii Epistolae, Ms. der Hamburger Stadtbibliothek, Wolfiana. Vol. VII. No. 61. 74. 79. 48. 47. Falls das letzte Gerücht begründet, so war dieses Indult wohl auch eine der von Rom dem Kurfürsten Salentin für die Ablegung der Professio fidei Tridentina erwiesenen Begünstigungen; vgl. meinen Köln. Krieg I. 204 f.

2) Köln. Krieg I. 472 Anm.

in einem Aufsatz im 19. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins die Vermutung ausgesprochen, der Grund sei vielleicht in Gropper's allzu großer Nachgiebigkeit in bezug auf den Laienkelch zu suchen¹⁾; — doch genügt mir jetzt diese Vermutung noch weniger als früher: ich meine, wenn sie begründet, würden sich in den von mir benutzten Akten irgend welche sichere Anhaltspunkte gefunden haben. Auch für die Annahme, Gropper habe sich vielleicht eines persönlichen Vergehens schuldig gemacht, etwa der Bestechlichkeit oder dergleichen, findet sich kein bestimmter Beweis. Ich muß es also einstweilen dahingestellt sein lassen, ob lediglich das durch die Verminderung seiner Vollmachten geschwächte Ansehen Gropper's, oder eine von ihm verschuldete Ungnade, oder was sonst etwa die Kurie bestimmt haben mag, im Jahre 1577 nicht ihm, sondern seinem früheren Kollegen, dem Grafen Porzia, die Vertretung Roms zu übertragen, als es sich darum handelte, die Bewerbung des bayrischen Herzogs Ernst um das Erzstift Köln zu unterstützen und gleichzeitig die Frage der Administration im Stift Münster zu entscheiden²⁾).

Porzia's kölnische Nuntiatur war wirklich eine außerordentliche, d. h. eine auf einen bestimmten, vorübergehenden Zweck beschränkte, was nicht ausschloß, daß ihm, als er einmal am Rhein sich befand, auch allerlei andere, neben seiner eigentlichen Aufgabe zu erledigende Geschäfte übertragen wurden: so weitere Verhandlungen über die Reform der Kölner Universität³⁾, so die Ermahnung an Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, seinen Unterthanen die Augs-

1) Zur Gesch. des Laienkelchs am Hofe des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg 1570—1579. S. 20 f.

2) Ueber Porzia's Nuntiatur am Rhein s. meinen Köln. Krieg I. Register s. v. Porzia Gr. Barthol.

3) Bianco a. O. I. 511/514 u. Anlage H (S. 358/368); Theiner II. 281/7.

burger Konfession nicht freizustellen¹⁾). Dass Porzia nicht ständiger Nuntius zu Köln werden sollte, ersieht man am sichersten daraus, dass er bereits während seines dortigen Aufenthaltes zum ordentlichen Nuntius am kaiserlichen Hofe ernannt war²⁾).

Wenn dann Rom während der Friedensjahre des neuen Kurfürsten Gebhard Truchseß nicht wieder einen ständigen Nuntius nach Köln schickte, so erklärt sich das wohl einfach daraus, daß Gebhard's Bestätigung, in folge des Widerspruches des Hauses Bayern, erst etwa 3 Jahre nach seiner Wahl erfolgen konnte. Inzwischen verweilte als außerordentlicher Nuntius der Erzbischof von Rossano, Joh. Bapt. Castagna, im Jahre 1579 einige Monate in Köln, um den römischen Stuhl beim Kölner Pacifikationskongreß zu vertreten, hat aber in die inneren Verhältnisse der deutschen Kirche, soviel ersichtlich, kaum eingegriffen, oder doch nur indirekt, insoferne als Gebhard Truchseß vorzüglich seiner Empfehlung die päpstliche Bestätigung verdankte³⁾). In den Protokollen des Kölner Domkapitels wird Castagna's nur einmal gedacht: — am 18. November 1579, kurz vor seiner Abreise von Köln, erschien er nämlich im Kapitel, überreichte ein päpstliches Beglaubigungsschreiben und ermahnte das Domkapitel in allgemeinen Worten, nur Katholiken aufzunehmen, Synoden zu halten und darauf zu achten, daß der Klerus ein gutes Beispiel gebe, den Gottesdienst würdig feiere und Reformen, gemäß dem Trienter Konzil, durchführe.

1) S. meinen Köln. Krieg I. 592 u. Zur Geschichte des Laienkelchs S. 26.

2) Maffei l. c. I. 311. 327/338. 343. In dem Verzeichnis der römischen Nuntien am kaiserlichen Hofe von 1513—1789 in Pii Papae Sexti Responsio p. 259 fehlt Porzia; dagegen hat Feller in den o. Seite 159 Anm. 1 citierten Réflexions p. 174 seinen Namen richtig unter den Nuntien zu Gratz.

3) Köln. Krieg I. 641. 649 f. 699.

Bald darauf hatte der römische Stuhl seine ganze Aufmerksamkeit dem während längerer Zeit vorbereiteten, sodann im Jahre 1582 zu Augsburg wirklich abgehaltenen Reichstag zuzuwenden, auf welchem ein eigener Kardinal-Legat, Ludwig Madruzzo, und zu seiner Unterstützung sämtliche damals in Deutschland befindlichen römischen Nuntien erschienen ¹⁾).

Unmittelbar nach dem Augsburger Reichstag erfolgte dann der Abfall des Gebhard Truchseß und nötigte den päpstlichen Stuhl, wenn er nicht auf seinen Einfluß am Rhein ganz verzichten wollte, dort einzuschreiten.

Das geschah spät genug — allem Anschein nach deshalb so spät, weil man lange Zeit in Rom zu keinem festen Entschluß kommen konnte, ob man den Sohn des Erzherzogs Ferdinand, Kardinal Andreas von Oesterreich, oder den bayrischen Herzog Ernst an Gebhard's Stelle befördern solle.

Zwar kam Minuccio dei Minucci, damals noch Sekretär des Kardinals Madruzzo, schon im Januar 1583 nach Köln, aber ohne jeden amtlichen Auftrag von Rom, eigentlich mehr als bayrischer denn als päpstlicher Agent; erst einen Monat später und nachdem sich Rom bereits für Herzog Ernst entschieden hatte, fand es Minucci an der Zeit — oder auch wurde er ermächtigt — sich dem Domkapitel als päpstlichen Gesandten vorzustellen ²⁾).

1) Maffei l. c. II. 128 f. 233/244.

2) Zum 18. Febr. 1583 berichtet das Domkapitel-Protokoll (DA.): „Minutius de Minutio, nuncius Ap^lleus, exhibet breve ap^lleum, proponit: optaret mandata ap^lica per alium maiore cum autoritate exponi; ait a Pontifice deputatos D. Cardinalem Tridentinum et D. Cardinalem Austriacum; Tridentinus Roma discidere non potest, Austriacus in itinere est, ipse Minutius hic ad mensem haesit, sed autoritatis causa expectavit adventum D. Austriaci.“ Minutius vertheidigt weiterhin den Papst gegen den Vorwurf, daß dieser sich der kölni-

Der eigentliche Vertreter Roms hätte der Kardinal Andreas von Oesterreich sein sollen, als *legatus de latere*, mit der Vollmacht, Gebhard den Prozeß zu machen und ihn abzusetzen. Als Gehülfen waren ihm zwei Nuntien beigeordnet, der am kaiserlichen Hof, Johann Franz Bonomi, Bischof von Vercelli, und Germanicus Markgraf von Malaspina, Porzia's Nachfolger als Nuntius bei Erzherzog Karl von Steiermark. Oft ist erzählt, wie dann dem Kardinal Andreas durch den Pfalzgrafen Johann Casimir der Durchzug durch die Rheinpfalz verwehrt wurde und er unverrichteter Dinge nach Innsbruck zurückkehrte. Andreas selbst und sein Vater, der Erzherzog, hatten wenig Lust, Handlangerdienste in Köln zu thun, für das Emporsteigen des verhaßten bayrischen Herzogs.

Als Kardinal Andreas die Weiterreise aufgab, setzte zuerst Malaspina, bald nachher auch Bonomi auf Umwegen die Reise nach Köln fort. Von Bayern gedrängt, entschloß sich nun der Papst selbst, in einem Konsistorium der Kardinäle, die Exkommunikation und Privation gegen Gebhard auszusprechen. Bonomi wurde mit der Exekution betraut und erhielt zugleich die Vollmachten eines *legatus de latere*. Als solcher insinuierte er am 3. Mai dem Domkapitel die Privationsbulle gegen Gebhard und half eifrig mit bei den Vorbereitungen zu der am 23. Mai a. St. erfolgten Neuwahl des Herzogs Ernst von Bayern. Mit Zustimmung des Domkapitels hatte er am Tag vor der Wahl die Suspension zweier notorisch häretischen Domherren, des Grafen Hermann Adolf von Solms und des Freiherrn Johann von Winneberg, ausgesprochen; nach der Wahl entsetzte er, auf Grund eines

schen Kirche nicht genügend angenommen habe, und überreicht schließlich ein zweites päpstliches Breve de *removendis ex capitulo haereticis*. — Genauer werde ich auf die mit dem Kölnischen Krieg zusammenhängenden Dinge im 2. Bande meiner Geschichte denselben eingehen, unterlasse deshalb hier specielle Quellennachweise.

förmlichen Prozesses, den gleichfalls häretischen Dompropst, Grafen Georg von Witgenstein, sowie den zwar damals noch nicht protestantischen, aber dem Truchsessen entschieden anhängenden Domherrn Thomas Freiherrn von Kriechingen, und endlich, angeblich wegen Simonie, den Priesterkanonikus Jakob Middendorp, welcher vormals der Vertraute des Truchsessens gewesen war, bei der Neuwahl aber seine Stimme für Herzog Ernst abgegeben hatte.

Im Wortlaut sind die Fakultäten, welche Bonomi als Nuntius cum potestate legati de latere damals besaß, zwar nicht bekannt, in der Hauptsache ergeben sie sich aber aus den von ihm vorgenommenen Amtshandlungen: vor allem also aus der Absetzung des Erzbischofs Gebhard Truchseß und der ihm anhängenden Domherren¹⁾. Auf Grund dieser, im Namen des Papstes vollzogenen Privation behauptete Bo-

1) Der Dompropst hatte in seinem Protest gegen die durch Bonomi ihm angedrohte Exkommunikation und Privation u. a. auch die Legitimation des Nuntius bestritten; darauf erwidert dessen Prokurator (promotor et fisci procurator): Bonomi brauche als ordinarius nuntius cum potestate legati de latere keine Vollmacht aufzulegen. Ordentlicher Nuntius am kaiserlichen Hofe war Bonomi seit dem Herbst 1581, s. Gius. Colombo, *Notizie e documenti ined. sulla vita di M. Giovanni Francesco Bonomo vescovo di Vercelli*, in *Miscell. di Storia Ital.* T. XVIII. Torino 1879. p. 523/623. Colombo's Angaben über Bonomi's kölnische Nuntiatur sind übrigens äußerst dürftig und ungenau. C. entschuldigt sich gleichsam (p. 593) mit der Bemerkung: „Nessuna sua lettera, che si riferisca al negozio di Colonia, mi fu dato di scoprire nella Biblioteca Ambrosiana.“ Aber Colombo hätte, um grobe Fehler zu vermeiden, nur allgemein zugängliche, auch von ihm selbst citierte Bücher, wie die von Isset und Eyzinger, besser benutzen dürfen. — Bonomi's erste Reise nach Köln ist eingehend, aber auch nicht ohne Irrtümer, behandelt in dem von Lucas Burgius (Borgo) seiner Ausgabe von Jo. Francisci Bonhomii Cremonensis Vercellarum Ep. Borromei's Mediolani 1589 angehängten *Brevis Commentarius rerum ab Auctore (Bonhomio) p. m. clare gestarum*.



nomi dem Domkapitel gegenüber, jedenfalls ganz im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes und der Konkordate der deutschen Nation: der Papst, beziehungsweise er selbst, als dessen Stellvertreter, sei berechtigt, sowohl einen neuen Erzbischof wie andere Domherren, anstatt der entsetzten, zu ernennen. Der Papst habe aber freiwillig auf dieses Recht, zu Gunsten der Wahlfreiheit des Domkapitels, verzichtet, und nur die Verleihung der durch die Privationssentenzen frei gewordenen Propsteien sich vorbehalten¹⁾. Demnach verlieh Bonomi, nachdem mehrere Domherren ein solches Geschenk abgelehnt hatten, die Dompropstei dem jungen Herzog Philipp von Bayern, die Propstei S. Gereon dem Kardinal Andreas von Oesterreich und die Propstei von Aposteln dem Minucci. Später ging er aber doch noch einen Schritt hinaus über seine erste Erklärung, indem er auch eine der Domkapitelstellen selbst, die von Middendorp, kraft päpstlicher Vollmacht dem Utrechter Dechant Dr. Johann Bruhesen verlieh, — was dann zu großem Verdruß des Domkapitels gegen ihn Anlaß gab²⁾.

1) 26. Juni 83 übersendet Bonomi dem Domkapitel die Privationssentenzen gegen den Dompropst, Grafen Georg von Witgenstein, und den Domherrn Thomas von Kriechingen und schreibt dazu: Pápst. Heilt habe aus Wohlwollen von ihrem Recht, nach der Absetzung des Truchsessens einen neuen Bischof einzusetzen, keinen Gebrauch gemacht, sondern dem Domkapitel die freie Wahl gelassen, und wolle diesem auch die Wiederbesetzung der durch Privation erledigten Präbenden und Kanonikate überlassen, mit Ausnahme der Dompropstei: „ad quam tamen non nisi illustrem personam atque a capitulo vestro iam approbatam promoveri non vult (S. Stas), hocque ipsum consilium non tam eam ab causam iniit, quod sibi ius de illa providendi competere iudicet, quam ut vos haud levi molestia atque onere levet, praepositique ipsius et amicorum invidiam atque odium a DD. VV. avertat.“ DA. Erz. Gebh. Truchseß 2^b fol. 169. (Archivalien citiere ich mit den Abkürzungen meines Kölnischen Krieges.)

2) Domkap. Prot. (D A.) 6. u. 27. Juni, 6. Juli 1584 und 17. Apr. 1585. Am letztgenannten Tag erklärt Bonomi im Domkapitel: „se intel-

Schon vor der neuen Bischofswahl hatte Bonomi im Domkapitel die Einführung des Gregorianischen Kalenders verlangt; dieselbe ist dann auch am 15. Oktober 1583 verkündigt und durch Uebergang vom 2. auf den 13. November vollzogen worden, jedoch nicht durch den Nuntius und nicht im Namen des Papstes, sondern, angeblich im Auftrag des Kaisers, durch den Kurfürsten Ernst selbst, mit Zustimmung seines Domkapitels ¹⁾).

Bonomi beanspruchte auch das Recht, in die Statuten des Domkapitels ändernd einzugreifen; nach seinem Entwurf wurde ein eigenes Statut gemacht, welches den neuen Kanonikern den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis auferlegte, also dazu bestimmt war, künftighin protestantische Fürsten- und Grafensöhne vom Erzstift auszuschließen; doch ist mir

ligere quod aliquos offendisset per collationem praepositurae S. Gereonis et privationem Middendorpii. Quoad praeposituram nihil magis fuisse in ipsius animo, quam ut illam conferret alicui ex capitularibus. Refert se ad D. Scholasticum et D. Choriepiscopum, quod ipsis sit oblatum, ut et D. Decano. Illos expectatos ad aliquot dies non rediisse nec instetisse. Cum itaque D. Austriacus instaret, ipsi collationem factam esse. Facta nunc infecta fieri non posse. Non fuisse suum propositum statuta violare; si statuta et iura deducantur apud ipsum, paratus est illa confirmare et declarare, ut pro hac vice tantum hoc factum sit, salvis statutis etc. — Quoad Middendorpium fecit quod de jure licuit, appellatio in crimine symoniae prohibita" u. s. w. — Wiewohl Middendorp sich in Rom selbst Absolution von der Exkommunikation und ihren Folgen erwirkte (Domkap. Prot. 23. Dez. 84) und wiewohl das Domkapitel sich wiederholt für ihn verwendete (z. B. Prot. 17. April 85), blieb es doch bei der durch Bonomi verfügten Privation.

1) Domkap. Prot. 1583, 3. u. 8. Mai, 15. Okt. u. 13. Nov. Genauere Anordnung hierüber enthält ein unter dem kurkölnischen Wappen ausgegangener, gedruckter kurfürstlicher Befehl, ohne Datum, „getruckt zu Coln auf dem Katzenbauch durch Niclaus Schreiber“. StA. 130/6 f. 83.

zweifelhaft, ob dieses in seinem Wortlaut mir nicht bekannte Statut nachher buchstäblich durchgeführt worden ist¹⁾.

1) Domkap. Prot. 1583, 14. u. 21. Juni. 18. Aug. Söhne aus protestantischen Grafenfamilien, z. B. ein Graf von Limburg-Styrum und ein Freiherr von Hohensachsen, sind in den nächsten Jahren wiederholt als Kanoniker aufgenommen worden, ohne daß im Protokoll ausdrücklich erwähnt wird, ob sie das Trienter Glaubensbekenntnis zuvor besehoren hatten. Zur Erörterung aber nicht zur Entscheidung kam die Frage unter besonders verwickelten Umständen im Oktober 1587. Damals ersuchte Herzog Moriz von Sachsen-Lauenburg, während er mit dem Domkapitel wegen der Erbschaft seines verstorbenen Bruders, des Chorbischofs Herzog Friedrich, in Streit lag, ganz plötzlich den Junior Diaconus, Grafen Johann Gerhard von Manderscheid-Keil, ihm ein erledigtes Kanonikat zu verleihen. Graf Keil trug die Sache am 24. Okt. dem Domkapitel vor, welches antwortete: „Capitulum suadet, ut D. Mauritius prius sub manu et sigillo promittat se catholicum et sub obedientia sedis Ap^{licae} mansurum, prout a maioribus apud hanc ecclesiam observatum est.“ Am 26. Okt. ließ der (notorisch protestantische) Herzog erwidern: „das er urputich catholice sich zu verhalten, und wo andere sich sub manu et sigillo obliget, ist willich; wo aber solchs beßhero nit gesehen, bit ire g. mit solcher neuerung nit zu beschweren“. Am 27. Oktober beriet das Kapitel über den Fall, „et lectum rescriptum seu declaratio D. Nuncii Ap^{lici}, episcopi Vercellensis Anno 1583, 13. Augusti. D. presbyteri canonici putant, sine periculo D. Mauritium admitti non posse, nisi praestet professionem fidei et iuret iuxta ordinationem D. Nuncii. Finaliter tamen negocium suspensum est usque ad praesentiam D. praelatorum et aliorum illustrium.“ Dieser Beschluß wird dem Herzog in folgender Form mitgeteilt: „deweil ire g. begeret a D. Joh. Gebhardo u Manderscheid Keil, juniore diacono, nominari und ad possessionem admittieret zu werden, das Anno 1583 13. Augusti nuncios Ap^{licos} befohlen, ut novi canonici praestent professionem fidei et iurent manere in catholica religione sub obedientia sedis Ap^{licae}, iuxta certam formam praescriptam; deweil den anwesenden hern in geringer anzahl bedenklich contra mandata Ap^{lica} zu tuen, so dan ire f. g. professionem fidei zu tuen und zu jurieren willich, hat eß seinen beschait, sonst musse capitulum solchs einstellen beß zu merer hern gegenwerticheit. — Dux Mauritius ist zufriden, das solchs werde ingestelt.“ Der Herzog kam nachher nicht wieder, so daß die Frage unentschieden blieb. Die ganze Verhandlung macht

Ausgesprochenem Widerspruch begegnete Bonomi bei dem Versuch, kraft seiner päpstlichen Vollmachten, aber auch, wie behauptet wird, „auf Verlangen des Rates der Stadt“ die kölnischen Kollegiatkirchen und Klöster zu visitieren und zu reformieren: am 9. Juli 1583 erschien eine Deputation des sogenannten Clerus secundarius im Domkapitel, um sich über diese Visitation zu beschweren, welche den Rechten des Ordinarius der Diöcese (des Erzbischofs) nachteilig sei. Das Domkapitel selbst scheint sich dieser Opposition nicht angeschlossen zu haben, da es noch ein Jahr später (am 22. August 1584) dem Domklerus ein Mandat des Nuntius „contra concubinarior“ publicierte. Eine weitere Entwicklung dieser Irrung wird wohl dadurch verhütet worden sein, dass Bonomi bereits im August 1583 Köln verließ, um sich zunächst zu dem Prinzen von Parma in die Niederlande, und sodann wieder auf seinen Posten, als ordentlicher Nuntius am kaiserlichen Hof, nach Wien und Prag zu begeben.

Bisher war also die päpstliche Nuntiatur zu Köln noch nicht wieder zu einer ständigen geworden. Der Gedanke, sie dazu zu machen, war aber nicht aufgegeben: es begegneten sich vielmehr in demselben die Wünsche des römischen Stuhles mit denen des regierenden Herzogs Wilhelm von Bayern, welcher schon damals gesonnen war, das mit schweren Opfern erkaufte Erzbistum Köln nicht so leicht wieder aus den Händen seines Hauses kommen zu lassen. Bonomi selbst hatte während seines Aufenthaltes in Köln dem Papst vorgeschlagen, Minucci „cum apostolici commissarii autoritate“, also als ständigen Nuntius, nach den Rheinlanden zu senden ¹⁾. Als Minucci

aber den Eindruck, als hätte sich das Kapitel in gewöhnlichen Fällen damit begnügt, den neuen Kanonikern nur den alten Eid, und nicht die Professio fidei Tridentina, abzuverlangen.

1) Am 21./31. Juli 1583 schreibt Bonomi an Herzog Wilhelm von Bayern (OO. Münch. StA. 38/20 f. 52 u. 130/11 f. 265), er habe

bald darauf ganz in bayrische Dienste trat, scheint Herzog Wilhelm von Bayern, durch Vermittelung des Kardinals Madruzzo, in Rom empfohlen zu haben, daß Bonomi selbst, einer der eifrigsten Vorkämpfer der Trienter Reform, der Schüler und Genosse des Kardinals und Erzbischofs Karl Borromeo, zugleich ein zuverlässiger Freund des bayrischen Hauses, zum ständigen Nuntius für die Rheinlande ernannt werde ¹⁾).

Spätestens im Oktober 1584 war es bereits beschlossene Sache, dass der Bischof von Vercelli die Nuntiatur am kaiserlichen Hofe aufgeben und wieder an den Rhein gehen sollte. Da jedoch Bonomi von Prag aus erst noch einmal in seine Diözese Vercelli zurückkehrte, so wurde es Ende März 1585, ehe er wieder nach Köln kam ²⁾).

In dem schon Eingangs erwähnten päpstlichen Breve vom 19. Januar 1585 ³⁾, welches Bonomi für eine große

sich schon früher einverstanden erklärt, dass Minutius zur Erlangung spanischer Hilfe nach Madrid gesendet werde, „*quanquam addubitaram ego etiam, ne id per Summum Pontificem, quem antea enixe rogareram, ut illum cum Ap^licⁱ commissarii auctoritate in his partibus mandaret, esse diutius liceret.*“

1) Am 15./25. Aug. 84 schreibt Kard. Ludw. Madruzzo an Herz. Wilhelm (StA. 9/6 f. 354): „*Quod ad alterum caput attinet, de Nuncio ad partes Rhenanas ablegando, commemoravi S^u S. qualitates, quas in eo his temporibus requiri Dil. V. censeat, et habuit S. S. gratam hanc admonitionem.*“

2) Theiner III. 613 f. — Colombo l. c. Cap. XIV gibt, vermutlich richtig, an, dass Bonomi am 23. Dez. 84 nach Vercelli gekommen sei, zu Anfang des J. 1585 in seiner Vaterstadt Cremona sich aufgehalten habe, läßt ihn aber gleich darauf, irrtümlich, bis zum Herbst 1585 in Vercelli bleiben. — Unkel a. O. S. 264 Anm. 3 erwähnt, daß B.'s Beglaubigungsschreiben an den Rat zu Köln und an den Kurfürsten Ernst vom 20. u. 24. Okt. 84 datiert seien.

3) Bei Hartzheim, *Concilia Germaniae*. VIII. 498, mit der richtigen Jahreszahl 1585, während die sich auf ihn berufenden Geschichtschreiber und Polemiker meist 1584 setzen; so selbst Otto Mejer, *Propaganda*. 2, 184 und noch Unkel a. O.

Anzahl namentlich aufgezählter Erzstifter und Stifter im Westen des deutschen Reiches, ferner für die Lande des Herzogs von Cleve und Jülich, sowie für alle anderen Länder, Städte und Orte von Niederdeutschland und Belgien, zum apostolischen Nuntius mit der Vollmacht eines *legatus de latere* bestellt, ist eine stattliche Menge von sehr weitgehenden speciellen Fakultäten verzeichnet, so daß ein späterer Nuntius zu Köln, Peter Aloys Carafa, bedauern konnte, daß keiner von Bonomi's Nachfolgern so große Fakultäten besessen habe, wie jener¹⁾.

Am 17. April 1585 erschien der Bischof von Vercelli zuerst wieder im Kölner Domkapitel und teilte mit, daß ihm der Papst zwar ganz Belgien und Rheinland anvertraut habe, daß er aber vorzugsweise in Köln residieren wolle²⁾. Diese Absicht hat jedoch Bonomi nachher nicht ausgeführt; auch wird von seinem Eingreifen in innere kirchliche Verhältnisse der rheinischen Erzstifter nicht viel berichtet: hauptsächlich wohl darum, weil die Fortdauer des kölnischen Krieges und dessen Verquickung mit den niederländischen Kriegs-Ereignissen den Nuntius nötigte, sich vorzüglich mit politischen Dingen zu befassen. Wiederholt bemühte er sich, von dem Prinzen von Parma bewaffnete Hilfe für Kurfürst Ernst, zur Wiedereroberung der am 10. Mai 1585 von Graf Adolf von Neuenar überrumpelten Stadt Neuß, zu erlangen; mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier verhandelte er, um sie zu bewegen, zum besten des Erzstifts Köln ihrem Klerus eine Decimation aufzuerlegen; zwischen den

1) *Legatio Apostolica Petri Aloysii Carafae Ep. Tricaricensis* ... 1624—1634, quam denuo ed. Jos. Aug. Ginzel. Wirceburgi 1840 p. 183.

2) *Pontificem mandasse ut D. Nuncius rediret Coloniam et totum Belgium et Renum ei commisisset; . . . non posse quidem ipsum semper hic manere, sed tamen potissimum hic sedem habere velle.* Domkap. Prot. DA.

beiden Brüdern Kurfürst Ernst und Herzog Wilhelm von Bayern machte er den Vermittler in Geldangelegenheiten. Von einer kirchlichen Thätigkeit Bonomi's im Erzstift Köln hören wir nur einmal: im August 1585 verlangt er vom Domkapitel, auf Grund eines päpstlichen Breves, die Abhaltung von Jubiläumsprozessionen, sowie die Durchführung einzelner gottesdienstlicher Reformen im Dom, namentlich die regelmäßige Feier eines Hochamtes an den Sonntagen und gewissenhafte Teilnahme der Domherren an den kanonischen Tagzeiten ¹⁾).

Tiefer hat Bonomi im Stift Lüttich und in den spanischen Niederlanden in kirchliche Dinge eingegriffen. In Lüttich wurde unter seinem Vorsitz im Oktober 1585 eine Diöcesansynode gehalten; ein Jahr später zu Mons im Hennegau eine Provinzialsynode für den Metropolitansprengel von Cambrai ²⁾).

Ganz irrtümlich haben in den Nuntiaturstreitigkeiten des vorigen Jahrhunderts mehrere Polemiker auf erzbischöflicher Seite — und ihnen folgend auch neuere Kirchenhistoriker, z. B. Gieseler — behauptet, Papst Sixtus V. habe die zu weit gehenden Fakultäten, welche Gregor XIII. dem Nuntius Bonomi verliehen hatte, wieder eingeengt ³⁾. —

1) Domkap. Prot. 16. Aug. 85. „Ad Smi D. N. aures pervenit divina officia non peragi iuxta statuta ecclesiae et morem antiquum, et propter absentiam nobilium missam saepe legi etiam festis diebus, unde scandalum magnum.“ Schon bei seinem ersten Kölner Aufenthalt hatte Bonomi dem Domkapitel vorgehalten: „saepe missam summam in hac celebri ecclesia legi non cantari, quod tanta ecclesia indignum putat et statutis contrarium, petit ut hoc corrigatur.“ Domkap. Prot. 21. Juni 83. Stieve a. O. S. 338 hat entsprechende Bemerkungen bei Tempesti (aus dem J. 1587) jedenfalls mißverstanden, indem er annimmt, „daß im Dome seit vielen Jahren kein Gottesdienst mehr gehalten worden“ sei.

2) Hartzheim Conc. Germ. VIII. 504/516 und VII. 995/1035; vgl. Chapeauville, Gesta Pontificum Leodiensium. III, 536/540.

3) Vgl. z. B. (Weidenfeld) Gründliche Entwicklung der Dispens-

Gerade das Gegentheil ist der Fall! Bonomi's Vollmachten blieben nach Gregor's Tod vollständig in Kraft; Sixtus V. hat sie durch das in Hartzheim's Konziliensammlung abgedruckte Breve vom 12. Oktober 1585 nicht beschränkt, sondern noch, in vier einzelnen Punkten, erweitert: erstens durch die Vollmacht geistlichen Personen zu gestatten, mehrere *Beneficia incompatibilia* auf gewisse Zeit zu vereinigen, sodann durch die Ausdehnung seiner Befugnisse für Ehedispensen, weiter durch die Ermächtigung geistliche Pfründen zu unieren, endlich durch eine erweiterte Absolutionsgewalt für Häretiker und Schismatiker¹⁾).

Bonomi starb zu Lüttich während seiner rheinisch-niederländischen Nuntiatur, bereits am 25. Februar 1587²⁾, — zum großen Bedauern des Herzogs von Bayern, welcher auf Bonomi's Hilfe gebaut haben mochte, um seinem Hause den Besitz des Erzstifts Köln zu sichern³⁾. Die Betreibung und

und Nuntiaturstreitigkeiten. 1788 S. 338; ferner begründete Gegenbemerkungen über die Betrachtungen wider die 73 Artikel des Pro Memoria. 1789 S. 90; hiernach Gieseler, Lehrbuch d. Kirchengeschichte. III, 2. S. 599. Anm. 47.

1) Hartzheim l. c. VIII. 503. Auch Mejer a. O. 2, 185 irrt mit der Annahme, Bonomi habe bereits durch das Breve vom 19. Januar 1585 die allgemeine Vollmacht erlangt, von der Häresie zu absolvieren.

2) Chapeaville III. 540.

3) Als Bonomi im April 85 wieder an den Rhein kam, redete Graf Salentin von Isenburg ihm anfänglich ein, daß es im eigenen Interesse des bayerischen Hauses liege, wenn Kurfürst Ernst zu Gunsten des Chorbischofs, Herzogs Friedrich von Sachsen, von der Bewerbung um Münster abstehe; es bedurfte aber nur eines Briefes von Herzog Wilhelm, um den Nuntius wieder völlig auf bayrische Seite zu bringen. — Minutius schreibt in einem Brief an Herzog Wilhelm (vom 9. Juli 1586 StA. 9/2 f. 607): „Vercellensem non poterit Ser. V. ad tantam dignitatem evehere, quin ipse ob suam in Bavaricam Sermam domum fidem et observantiam optime promeruerit.“ — Bonomi's eigene Briefe an Herzog Wilhelm strömen

Erledigung dieses Anliegens, in einer Weise, welche zugleich den Interessen des römischen Stuhles und denen des bayrischen Hauses entsprach, ohne doch der Kölner Kirche unerträgliche Lasten aufzubürden, wurde für die beiden nächsten Nachfolger Bonomi's in der Kölner Nuntiatur, Octavio Mirto Frangipani, Bischof von Cajazzo, später von Tricarico, und Coriolan Garzadoro, Bischof von Ossero, die wichtigste Aufgabe ihrer Amtsthätigkeit.

Verhältnisse mannigfacher Art trugen dazu bei, diese Aufgabe zu einer sehr verwickelten und schwierigen, zu machen.

Schon längst hatte die Vereinigung einer ganzen Reihe von Bistümern und Abteien: von Freising, Hildesheim, Lüttich und Köln, dann Stablo und Malmedy — von den nicht reichsständischen Pfründen ganz abgesehen — in der einen Hand des Herzogs Ernst von Bayern in Rom und überall großen Anstoß gegeben. Lag darin doch eine gar zu grobe Verletzung der Trienter Reformdekrete¹⁾, deren Durchführung im deutschen Reiche man sonst so eifrig betrieb.

Als nun die bevorstehende Erledigung des Stifts Münster, — in Folge der Vermählung des bisherigen Administrators, des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg — die begründete Aussicht eröffnete, daß abermals eine große und reiche Kirche dem Kurfürsten Ernst zufallen werde, wollte man das in Rom nur unter der Bedingung genehmigen, daß Herzog Ernst auf ein anderes seiner Stifter, und zwar zu-

über von Versicherungen der Ergebenheit und Dienstwilligkeit gegen das bayrische Haus. Herzog Wilhelm antwortet am 23. April 1587 seinem Bruder, Kurfürst Ernst, auf die Nachricht von Bonomi's Absterben, er habe dieselbe mit Betrübnis vernommen „seitmol wir an ime einen ser getreuen wolmainenden gueten freunt verloren“. Ogl. eigh. RA. Erzst. Köln II. 489.

1) Conc. Trident. Ses. VII. de Reform. c. II. u. Ses. XVII. de Ref. c. XVII.

nächst auf Freising, verzichte. Mit dieser Forderung begegnete die Kurie anfänglich den Wünschen des regierenden Herzogs von Bayern, welcher sich Hoffnung machte, Kurfürst Ernst werde einem seiner eigenen (Herz. Wilhelm's) Söhne das Stift Freising abtreten. Schon im Jahre 1583, bald nach der Kölner Wahl, war davon die Rede gewesen¹⁾, ernstlicher aber im folgenden Jahr, als die Erledigung von Münster nahe schien²⁾. Aber Kurfürst Ernst lehnte diese Zumutung mit der größten Entschiedenheit ab; nur dazu wollte er behilflich sein, daß nach seinem Tode kein anderer als einer seiner Neffen in Freising ihm nachfolgen solle, oder daß

1) In einer im Juli 1583 für Minucci und von ihm niedergeschriebenen Instruktion des Kurf. Ernst zu einer Sendung nach Rom kommt folgende Stelle vor: „Se S. St^a mi facesse parola di risegna d'alcuni de vescovati di V. A., le mostrerò come la malvagità de tempi non permetta che si possa pensare per hora à separare quel di Lieggi da questo di Colonia, per il bisogno ch' hanno d'aiutarsi l'un l'altro in questi pericolosi tempi. — Di quel di Lildesia [d. i. Hildesheim] che quando si truovi soggetto a proposito, V. A. non si renderà difficile di ubbidire à commandamento di S. St^a. — Di quel di Frisinga mostrerò che, stando egli nel centro dela Baviera, non è il dovere cavarlo dala casa per ricevere in seno alcuno straniero, et così secondo l'occasioni m'anderò schermendo con parole generali.“ StA. 9/4 f. 154.

2) Im Juli 1584 sandte Herzog Wilhelm seinen Kammerer Guidobon Freih. zu Liechtenberg zu Kurf. Ernst und ließ melden: Der Papst habe sich bereit erklärt, wenn Ernst zu Münster postuliert werde, ihn zu konfirmieren; doch müsse Ernst dagegen Hildesheim und Freising aus den Händen geben, „dan es nit allein bei den ketzern sondern vilmer bei den catholischen . . . ganz ergerlich und res pessimi exempli sein wurd, ainer person sovil bistumb zu verleichen.“ Da nun die Erwerbung von Münster zur Erhaltung des Erzstifts Köln und der Kurwürde sehr nützlich sei, so möge Herzog Ernst einem seiner Söhne Freising abtreten oder wenigstens zu einer Koadjutorie behilflich sein (StA. 38/22 f. 1). — Kurf. Ernst wies dieses Ansinnen sofort und später wiederholt mit aller Entschiedenheit zurück, oder stellte solche Bedingungen (Abtretung von Aibling oder Traunstein u. dergl.), daß Herzog Wilhelm darauf unmöglich eingehen konnte.

einer von diesen sein Koadjutor werde, jedoch ohne jeden Anteil an der Regierung. Hievon wollte aber wieder das Freisinger Domkapitel nichts wissen. — Herzog Wilhelm stand denn auch, da er den festen Entschluß seines Bruders kannte, lieber auf Köln und Münster als auf Freising zu verzichten, für seine Person von diesem Plan ab und bemühte sich fortan, auch in Rom demselben entgegenzuwirken.

Nicht so schnell aber gab sich der am 1. Mai 1585 auf Gregor XIII. gefolgte neue Papst Sixtus V. zufrieden. Er erteilte wirklich die Konfirmation für die Münster'sche Wahl nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Herzog Ernst binnen 6 Monaten, das hieß bis zum Oktober 1586, die Freisinger Kirche aufgeben müsse, welcher Termin dann, in folge einer besonderen Abordnung nach Rom, um ein weiteres Jahr, also bis zum Oktober 1587, verlängert wurde¹⁾.

Als der neue, wieder mit den Fakultäten eines legatus de latere ausgestattete Nuntius Frangipani im Sommer 1587 nach Köln reiste, brachte er den gemessenen Auftrag mit, ernstlich auf die Resignation von Freising zu dringen²⁾.

In München mußte man befürchten, daß es, wenn der Papst auf seiner Forderung bestehe, um die Herrschaft des bayrischen Hauses im Erzstift Köln, zugleich aber vielleicht auch um den Fortbestand der katholischen Kirche daselbst geschehen sein werde; deshalb ließ Herzog Wilhelm zuerst dem Nuntius, als dieser Italien noch nicht verlassen hatte, den Wunsch nach einer persönlichen Zusammenkunft, vor dessen Weiterreise nach Köln, aussprechen, besann sich dann

1) Dieß berichtet der nach Rom gesandte Freisinger Hofmeister Hieronymus Stor am 19. April 86 an Herzog Wilhelm (Stor's Briefe StA. 399/46); vgl. Stieve a. O. S. 330 Anm. 2.

2) Briefe Frangipani's an Herzog Wilhelm von Bayern aus den Jahren 1587—92, von Stieve fast nicht benutzt, im Münch. StA. 487/34; vgl. Tempesti, Storia della Vita e Geste di Sisto Quinto. Roma 1754. I. 348/355.

aber anders — wohl um nicht bei seinem Bruder das ohnehin schon vorhandene Mißtrauen zu bestärken, als ob er mit dem Papste unter der Decke stecke — und schickte nur seinen Sekretär Ulrich Speer nach Innsbruck, welcher, wie es scheint, auch den Nuntius Frangipani zu überzeugen wußte, dass es ebenso sehr für den römischen Stuhl wie für das Haus Bayern sehr bedenklich sein würde, auf Ernst's Verzicht auf Freising zu beharren. — Möglich, daß Speer schon damals dem Nuntius zu verstehen gab, daß zu Köln die Koadjutorie eines der jungen bayrischen Herzoge leichter zu erlangen sein werde, als zu Freising. Gewiß ist jedenfalls, daß sowohl Herzog Wilhelm und seine Räte, wie auch Kurfürst Ernst selbst, von Anfang an gesonnen waren, das Erzstift Köln, einmal im Besitz des Hauses Bayern, nicht so leicht wieder aus demselben kommen zu lassen¹⁾.

1) In einem Discurs Minucci's aus dem Sommer 1586 (StA. 9/2 f. 602) kommt folgende Stelle vor: „Deliberandum tandem, an expedit arcem et ditionem in Bedbour accipere, quam Sermus Elector offert, et videtur in accipiendo nullum esse periculum; et locus talis est, qui possit etiam principem alere cum dignitate, praecipue si accedat praelatura aliqua in ecclesia Coloniensi. De Coadjutoria tam Coloniae quam Leodii res essent paulatim disponendae. Et urgendum imprimis, ut Barvitijs, quandoquidem Coloniensem canonicatum acceptare non vult, illum quam primum renuntiet et curet ut in illum cadat, qui nobis usui esse possit.“ — Schon gegen Ende des Jahres 1586 wurde Hieronymus Stor von Herzog Wilhelm beauftragt, mit dem Kurfürsten über eine kölnische Koadjutorie in Verbindung mit der Regelung der bayrischen Schuldforderung zu sprechen; am 6. Januar 87 (n. St.) berichtet Stor aus Arnsberg über den Erfolg an Herzog Wilhelm: „Fürs andere, so seien ir cf. g. der coadjutorien ganz wol zufriden, deliberieren alberait, wie die sachen anzugreifen. vermeinen schier den anfang bei diesem erzstift zu machen, wie es dan desto eher von staten gehen möcht, dieweil des chorbischofs hinderung nit mer zu befaren; wüirts auch die grosse summa, die e. f. g. ufm stift, und da sie den tractat mit Bedbur und annemung anderer stuck im stift fortgehn lassen, also solchen starken fuß diser ort setzen, vil befurdern, und verhof gute weg sein, das aller orts

Als Frangipani Anfangs November 1587 zum ersten mal Gelegenheit hatte, mit Kurfürst Ernst persönlich zu sprechen, ließ ihn dieser keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß das, was ihm Speer wegen des Stifts Freising gesagt haben mochte, die volle Wahrheit sei. Ernst erklärte auf's bestimmteste, dass er sich auch durch den Papst nicht aus Freising verdrängen lassen wolle; nicht einmal von einer weiteren Terminverlängerung wollte er sprechen hören: lieber als daß er auf Freising verzichte, sagte er im Eifer des Gesprächs, wolle er alle seine anderen Kirchen den Domkapiteln wieder anheimgeben und dabei weder an Papst noch Kaiser sich kehren. — Wenn man ihm dagegen in diesem Punkt den Willen thue, versprach er dem Nuntius hinsichtlich der von Rom gewünschten Reformen in der kölnischen Kirche freie Hand zu lassen und ihn auf alle Weise zu unterstützen¹⁾.

In der That hat dann Frangipani während seiner bis zum Jahre 1594 dauernden Nuntiatur mit einer Art von selbstgefälliger Vielgeschäftigkeit eine Menge von Reformverordnungen über Gegenstände des Kultus und der kirchlichen Disciplin erlassen, in bezug auf welche jedoch zweifelhaft bleibt, in wie weit ihnen der Charakter von förmlich verpflichtenden Dekreten zukommt, oder nur der von bloßen Ratschlägen. Dieselben gründen sich theils auf die Trienter Reformdekrete, theils und mehr noch auf die Verordnungen der älteren Kölner Diöcesan- und Provincialsynoden.

villeicht bald zu erwünschtem intento zu gelangen.“ StA. 9/8 f. 59. — Aehnliche Andeutungen macht Kurf. Ernst selbst gleichzeitig seinem Bruder. l. c. f. 62. — Stor's kurz nachher erfolgter Tod, neben den anderen oben erwähnten inneren Schwierigkeiten, unterbrach dann für einige Zeit diese Verhandlungen.

1) Tempesti l. c. p. 353/5, nach einem Bericht Frangipani's an den Papst. F.'s Brief an den Herzog von Bayern vom 19. Novbr. 87 (StA. 487/34 f. 12) stimmt im wesentlichen, mutatis mutandis, damit überein.

Nachdem Frangipani bereits einige Jahre das Erzstift Köln verlassen hatte und seine Nuntiatur auf die spanischen Niederlande beschränkt war, hat er alle seine wirklich erlassenen oder größtenteils wohl nur geplanten Reformdekrete, unter dem Titel eines *Directorium ecclesiasticae disciplinae Coloniensi praesertim ecclesiae accomodatum*, in Köln drucken lassen (1597) und dem damaligen kölnischen Koadjutor, Herzog Ferdinand von Bayern, gewidmet. Das Interessanteste in diesem dickleibigen Buch ist die Vorrede an den Leser, in welcher sich Frangipani in geschraubten Worten entschuldigt, daß er sein Buch jetzt erst veröffentliche, und daß er es *Directorium* genannt habe — also etwa soviel wie Ratschläge und Hilfsmittel für die Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin —, während doch die einzelnen Verfügungen desselben eher den Charakter von Statuten und Strafgesetzen trügen. — Der Grund sei, meint er, weil es eigentlich mehr ideale Vorschriften gebe, welche in der Praxis nur nach und nach durchzuführen seien¹⁾.

Frangipani's Vorgänger, Bonomi, hatte als Bischof von Vercelli, nach dem Muster der von seinem Meister, dem Erzbischof Karl Borromeo, veröffentlichten Akten der Mailänder Provincial- und Diöcesansynoden, die Dekrete der von ihm

1) Noch interessanter würde Frangipani's Vorrede sein, falls sich folgende Stelle in einem Briefe desselben an den Kurf. Ernst vom 1. April 1591 (StA. 487/34 f. 67) auf eine etwa damals schon geplante Herausgabe von eigenmächtigen Reformdekreten beziehen sollte: „Dell' altro particular' di quel libro, che si credeva fusse per uscir' fuori, scrissi a pieno di mi pugno à V. A., et la mia lettera la trovò partita di Lieggi; subito donai ordine che si consignasse al S^r Bileo, perche non havendo io voluto confidarlo a corriero ordinario, l'indirizzai con altre lettere à un' di là, qual se le ritenne, fin tanto che non se gli dicesse da me, se doveva rimandarlo o consegnarlo ad altri. Il libro non si manda fuori altrimenti et è stata una voce vana, come in due altre lettere n'ho dato conto al S^r Bileo, che doverà avertire V. A.“

gehaltenen Diöcesansynoden drucken lassen, desgleichen die Reformdekrete, welche er bei einer in Borromeo's Auftrag in der Diöcese Como vorgenommenen Visitation erlassen hatte. Diese letzteren waren, mit Zustimmung Bonomi's, im Jahr 1584 auf 85 durch den kölnischen Geistlichen Melchior Hittorp neu herausgegeben worden ¹⁾; weiter war im Jahre 1587, ebenfalls in Köln, ein von Bonomi angefertigter Auszug aus den in Borromeo's Mailänder Akten enthaltenen Instruktionen für Seelsorger und Prediger erschienen ²⁾. Diese beiden letzten Publikationen werden es vermutlich gewesen sein, welche Frangipani zur Herausgabe seines Directorium angeeifert und ihm als Muster vorgeschwebt hatten.

In der vorhin erwähnten Vorrede zu Frangipani's Directorium und auch im Text desselben kommen ein paar Stellen vor, welche so lauten, als hätte er selbst eine Diöcesansynode in Köln abgehalten ³⁾. Von einer solchen wird aber sonst

1) Reformationis ecclesiasticae decreta generalia. ... a Jo. Francisco Bonhomio, Dei et A^{pl}icⁱ Sedis gr. episcopo Vercellarum, eiusdemque S. Sedis apud S. Caes. M^{tem} cum potestate legati de latere nuncio, nuper in Comensis civitatis et dioecesis visitatione aedita, nunc autem Melchioris Hittorpii, S. Cuniberti decano, cura ac diligentia revisa et recusa. Coloniae 1585; mit einer Widmung Hittorp's an Bonomo, vom 1. October (1584), als Vorwort.

2) Pastorum concionatorumque Instructiones ab Ill^{mo} et R^{mo} s. m. D^{no} Carolo Borromaeo editae, nunc autem opera R^{mi} et Ill^{mi} Dⁿⁱ Joannis Francisci Nuncii A^{pl}icⁱ episcopi Vercellensis excerptae Coloniae 1587; mit einem Vorwort des Druckers Mat. Cholinus an den Dechant ad gradus D. V. Georg Braun, worin der Beziehungen beider zu Bonomo gedacht wird.

3) Directorium, Praef. ad Lectorem. Bl. 3^b; ferner die nachher erwähnte Verordnung vom 21. Juli 1591 im Anhang, welche so beginnt: „Quia parum esset nos Dioecesanam Synodum Coloniensem annis aliquot intermissam in usum revocasse, atque aliquatenus ad pristinum reduxisse vigorem, nisi etiam debitam illius decretorum executionem curaremus: ideo cum inter alia in ultima synodo promul-

gar nichts berichtet. Die erste seit dem Jahre 1553 wieder abgehaltene Kölner Diöcesansynode, von welcher Hartzheim Akten gefunden und veröffentlicht hat, fand vielmehr erst im Oktober 1598 statt und zwar, soviel ersichtlich, ohne jede Teilnahme des damaligen päpstlichen Nuntius zu Köln, Garzadoro¹⁾.

Die einzige Verordnung in dem ganzen Directorium Frangipani's, welche den Charakter eines kraft päpstlicher Autorität erlassenen Dekrets bestimmt aufgedrückt trägt, ist, soviel ich bemerkt habe, eine in den Anhang verwiesene, vom 2. (oder 11.?) Juli 1591 datierte und am 21. Juli in der Stadt Köln publicierte Konstitution, durch welche einzelne Vorschriften früherer Kölner Diöcesanstatuten und des Trienter Konzils gegen Haus-Taufen und gegen clandestine Ehen eingeschränkt werden.

Dagegen lassen es die Protokolle des Kölner Domkapitels kaum als zweifelhaft erscheinen, daß Frangipani, in ausgedehntem Maße und ohne Widerspruch zu finden, kirchliche Jurisdiktion im Erzstift Köln geübt hat²⁾.

Die wichtigste Aufgabe, welche sich Frangipani zu Anfang seiner Nuntiatur gestellt hatte — die Ordnung der ganz zerrütteten finanziellen Verhältnisse im Erzstift, neben und

gata, illud urgentibus nobis, . . . etiam publicatum fuerit, ut omnes in animarum cura et ministerio constituti sedulo et accurate incumbant in divinatorum sacramentorum dispensatione" etc.

1) Hartzheim, Conc. Germ. VIII p. 517/522. Die Dekrete dieser Synode scheinen kaum Raum zu lassen für die Jurisdiktion eines päpstlichen Nuntius; vgl. Unkel S. 259 über die bereits im Jahre 1594 hervorgetretene Empfindlichkeit des Kurf. Ernst gegen Eingriffe des Nuntius in seine Jurisdiktion.

2) So läßt z. B. der Nuntius 3. Jan. 1590 dem Kapitel mitteilen, daß der Clerus secundarius von ihm ein *mandatum inhibitionis contra capitulum ratione contributionis* verlangt habe; — 28. Mai 1590 wird im Domkapitel beschlossen, „a quodam decreto competentiae a D. Nuncio lato in causa cleri appellationem zu interponieren.“ Domkap. Prot. DA.

mit der Sicherung der Nachfolge durch Aufstellung eines Koadjutors für Erzbischof Ernst — erreichte Frangipani während seines Kölner Aufenthaltes nicht, sondern erst sein Nachfolger Garzadoro. Ich lasse dahin gestellt, ob Frangipani, wie Stieve zu glauben geneigt ist, durch irgend welches Vergehen sich in Köln unmöglich gemacht hatte, oder ob es ihm nur, wie Unkel lieber annimmt, an der nötigen Geschicklichkeit fehlte¹⁾: — die Hauptursache seiner Beiseiteschiebung lag jedenfalls viel weniger an einer Schwäche seiner Person, als an den inneren Schwierigkeiten der Sache selbst, welche zu ihrer Hebung längere Zeit bedurften und die Kräfte eines jeden, sonst nicht ungeschickten Mannes abnützen mußten, so daß man in Rom klug daran that, zum Abschluß einen neuen Vertreter zu senden, der noch nicht in der einen oder andern Richtung kompromittiert war. An Eifer es allen recht zu machen, dem Erzbischof wie dem Domkapitel und dem Klerus, dem Rat der Stadt Köln und den Gläubigern des Erzstifts, hat es Frangipani jedenfalls nicht fehlen lassen; mehrere Jahre hindurch hat er als ein von allen Seiten angerufener Vermittler eine sehr einflußreiche und angesehene Stellung in Köln eingenommen²⁾.

Durch die Erfahrung vieler Jahre kannte man am bayrischen Hofe das Kölner Domkapitel gut genug, um zu wissen, daß dieses sich gegen jede Verletzung seiner alten Privilegien aufs äußerste sträuben würde. Das wichtigste dieser Privilegien war, daß als Koadjutor so gut wie als Erzbischof nur ein Mitglied des Domkapitels gewählt werden dürfe. Um Domkapitular zu werden, mußte der zum Kanonikus ernannte Fürst, Graf oder Freiherr die Anni carentiae überstanden, die Ahnenprobe geleistet, Residenz gehalten, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und schließlich an der Reihe sein,

1) Stieve a. O. S. 346. Anm. 2; Unkel S. 256.

2) Dieß ergeben die Kölner Domkapitelprotokolle aus der Zeit seiner Nuntiatur.

einen freigewordenen Kapitelplatz wirklich einzunehmen¹⁾. Behält man dieß im Auge und erinnert man sich insbesondere, mit welchen Schwierigkeiten Kurfürst Ernst selbst seiner Zeit Domkapitular zu Köln geworden war, so wird man sich nicht wundern, daß Jahre darüber vergingen, ehe der junge Herzog Ferdinand von Bayern nur in der Lage war, Koadjutor seines Oheims, des Kurfürsten Ernst, werden zu können. Frangipani hat diese Schwierigkeiten zu Anfang seiner Nuntiatur vermutlich unterschätzt, wie er sich denn eine Zeitlang sogar einbildete, das Domkapitel werde sich bestimmen lassen, neben Grafen und Fürsten auch ritterbürtige Domherren aufzunehmen²⁾.

Für das Einzelne verweise ich auf die Erzählung bei Stieve und die kleinen Ergänzungen bei Unkel, und erinnere hier nur daran, daß die erste Residenz der beiden bayrischen Prinzen Philipp und Ferdinand, durch welche sie sich die Fähigkeit erwarben, Domkapitularen zu werden, nicht vor dem Winter 1590 auf 91 gehalten werden konnte. Domkapitular selbst ist Herzog Ferdinand erst am 15. März 1595 geworden³⁾.

Die zweite Hauptschwierigkeit lag sodann in der Ordnung der finanziellen Verhältnisse im Erzbistum. Während des kölnischen Krieges hatte sich das Domkapitel für die Rück-

1) Vgl. m. Köln. Krieg. I. 19. 26. 73/76. 106/110. 412 f. 467/471. 486. 491.

2) Tempesti. I. 355. Stieve S. 335 Anm. Unter dem „Straßburger“, dessen Ansicht erforscht werden soll (bei Stieve a. O.), wird das Straßburger Domkapitel zu verstehen sein, dessen Statuten in bezug auf die Nichtzulassung ritterbürtiger Domherren mit denen des Kölner Domkapitels übereinstimmten (s. Köln. Krieg S. 38. 300. 392); dazu passen dann die Bemerkungen Metternich's über die beiden Stifter Straßburg und Köln, bei Stieve a. O.

3) Unkel S. 263; irrig ist aber jedenfalls U.'s Angabe, daß Herzog F. Domcustos gewesen sei, ehe er Kapitular wurde.

erstattung eines Theiles der von Herzog Wilhelm seinem Bruder geleisteten Darlehen im Betrag von 150,000 Gulden verbürgt. Für weitere Darlehen im Betrag von über 200,000 Gulden hatte Kurfürst Ernst versprochen, nachträglich den Consens und die Bürgschaft seines Domkapitels beizubringen, stieß aber bei seinen Bemühungen hiefür auf den hartnäckigsten Widerstand bei der Majorität des Kapitels¹⁾. Mit der Forderung der Rückerstattung oder genügender Sicherstellung hielt Herzog Wilhelm das Domkapitel an der Hand, forderte aber auch den begründeten Verdacht und Vorwurf heraus, daß er sich dieser Geldschuld eigennützig bedienen wolle, um das Erzstift Köln seinem Hause für immer zu unterwerfen²⁾. Das Domkapitel war unbedingt nicht im stande, die bayrische Schuld zu tilgen, da es nicht einmal

1) Die Bemerkung von Stieve S. 351 f. ist hienach zu berichtigen. Eine von Kurf. Ernst anerkannte bayrische Abrechnung vom 2. November 1587 (StA. 9/8 f. 102) ergibt: Summe der Darlehen von 1583—86 sammt Zinsen . . . 352,180 fl. 35 kr. 2 h.

Dazu Zinsen von Ende 86/87 . 17,609 „ — „ — „
 369,789 fl. 35 kr. 2 h.,

wovon 150,000 fl. bereits durch das Domkapitel verbürgt waren, der Rest noch nicht; um diesen durch die auflaufenden Zinsen stets anwachsenden Rest drehen sich die langwierigen und peinlichen, schließlich durch den Koadjutorievertrag niedergeschlagenen Verhandlungen des Herzogs Wilhelm mit dem Kurfürsten und dem Domkapitel.

2) In einem seiner Briefe an Frangipani (vom 3. Juni 90 StA. 487/34 f. 53) sucht Herzog Wilhelm sich in folgender Weise von dem oben erwähnten Vorwurf zu reinigen: „Illum vero malitiose stultum esse oportet, si quis finxit non desiderare nos pecuniam, sed hoc tantum ut ecclesia ista nobis in perpetuum obligetur et subiiciatur. Obligatam quidem iam ante putamus esse. An vero ecclesiam nobis subiiciamus, quam ab aliorum tyrannide liberavimus? Reddatur nobis nostra pecunia, et ne obligatam quidem amplius dicemus; premium enim ab eo expectabimus, qui nobis, ut aliquid possemus, vires et facultates dedit.“ — Um das Gewicht solcher Phrasen richtig zu schätzen, halte man damit naive Bemerkungen, wie die o. S. 185 Anm. angeführte von Hieronymus Stor zusammen.

seinen und des Erzstifts älteren Hypothekar-Gläubigern, den sogenannten alten und neuen Domrentnern, ihre seit Jahren rückständigen Pensionen aus den in folge des fortdauernden Krieges fast nichts mehr einbringenden Zöllen entrichten konnte¹⁾. Hinter den Domrentnern aber stand der Rat der Stadt Köln, mit der Drohung, dieselben in den Besitz der als Bürgschaft beanspruchten Einkünfte des Domkapitels zu setzen.

Um diese Schuldsachen drehen sich endlose, erbitterte Verhandlungen, welche zwischen Kurfürst und Domkapitel, zwischen beiden und den Landständen, sodann mit den Gläubigern selbst und mit dem Rat von Köln in den Jahren 1587 bis 1594 gepflogen wurden. Ehe hier Rat geschafft, wollte und konnte sich das Domkapitel auf keine Koadjutorie einlassen.

Die Vereinbarung erfolgte schließlich dadurch, daß nicht nur der Kurfürst und der künftige Koadjutor versprachen, alle Einkünfte aus den Zöllen bis zur Schuldentilgung dem Domkapitel zu überlassen, sondern daß auch das Haus Bayern stillschweigend auf die Einbringung seiner Forderungen verzichtete²⁾.

1) Auch die kurfürstlichen Räte klagten noch in den neunziger Jahren oftmals, daß sie seit 10 oder 12 Jahren kein Salaire mehr erhalten hätten und begehrten ihrerseits, vor den Domrentnern bezahlt zu werden.

2) S. den Art. V des Koadjutorievertrages bei Unkel S. 587 f. In dieser, nicht endgiltigen, Redaktion des Vertrags heißt es noch: „Item Pontifex curabit sua autoritate . . . ut ille (sc. Bavariae dux) actiones suas, quas contra archiepiscopatum habet, eius calamitosissimo statu attento, ex singulari pietate remittat“; in dem Revers, welcher von den bayrischen Herzogen Wilhelm und Maximilian am 19. November 1595 ausgestellt wurde (bei Aretin, *Gesch. Maximilians des Ersten* S. 512/516), fehlt der betr. Abschnitt ganz; vgl. Stieve S. 352. Anm. 2.

Die dritte große Schwierigkeit lag endlich in der Frage, wie der feste Entschluß des Erzbischofs Ernst, Kurfürst zu bleiben, mit des Domkapitels Weigerung, die kurfürstliche Würde von der erzbischöflichen trennen zu lassen, und mit dem von Rom geforderten und auch vom Kapitel gewünschten Uebergang der Verwaltung des Erzstifts in die Hände des Koadjutors, sich vereinigen ließ¹⁾. In diesem Punkt wurde durch vollständiges Nachgeben gegen die Forderungen des Kurfürsten eine Einigung erzielt. Der entscheidende Schritt in dieser Richtung erfolgte — was Stieve und Unkel übersehen haben — bereits am 18. Oktober 1594 durch einen Vertrag, welchen Kurfürst Ernst und Herzog Wilhelm persönlich zu München mit einander abschlossen²⁾.

Wie sich danach, im April 1595, unter Vermittelung des Nuntius Garzadoro, das Kölner Domkapitel und der Vertreter des Hauses Bayern, Adolf Wolf von Metternich, über die Koadjutorie des Herzogs Ferdinand, seine Uebernahme der Verwaltung des Erzstifts und die Ordnung der Schuldsachen vertrugen, hat Unkel aus Akten des vatikanischen Archivs neuerdings mitgeteilt — jedoch war es in der Hauptsache schon in den Nuntiaturstreitigkeiten des vorigen Jahr-

1) Unkel S. 269 Anm. 2 behauptet ganz mit Unrecht gegen Ennen, „daß der Wahlvertrag die Trennung der kurfürstlichen von der erzbischöflichen Gewalt ausspreche“; in der nicht von Unkel, aber bereits im vorigen Jahrhundert von einigen erzbischöflichen Parteigängern mitgeteilten endgiltigen Fassung des Koadjutorievertrages heißt es im Eingang ausdrücklich: „Coadjutor cum futura successione in archiepiscopatu eique annexo electoratu S. R. Imperii, quem electoratum S. Stas ab archiepiscopatu separare non intendit, eligatur.“ Erörterung der kölnischen Nuntiaturstreitigkeit s. l. 1788. Beil. I. S. 99; Kurze Widerlegung der *Réflexions sur les 73 articles* s. l. 1789. Beilagen No. 1; weniger genau auch in der o. S. 160 cit. Calophorie S. 78/81.

2) Gedruckt bei Aretin a. O. S. 510 f.

hundreds und dann wieder, vor mehr als vierzig Jahren, durch Aretin bekannt gemacht worden ¹⁾).

Der päpstliche Unterhändler hat es verstanden, in diesen Vertrag einen eigenen, die kölnische Nuntiatur betreffenden Artikel hineinzubringen, welcher deren Fortbestand gleichsam als einen besonderen Wunsch des Domkapitels erscheinen ließ ²⁾).

1) Unkel's Beilage 1 a. O. S. 583 gibt den von dem Nuntius Garzadoro vorgelegten Vertragsentwurf vom 15. (oder 18.) April 1595; der Vertrag selbst, vom 29. April 1595 datiert, ist in den o. S. 194 cit. Schriften des vorigen Jahrhunderts gedruckt und enthält eine Anzahl Bestimmungen, welche ohne Zweifel auf Verlangen des Domkapitels zugefügt wurden, größtenteils auch in der von Unkel als Beilage 2, S. 585 ff. abgedruckten Koadjutorie-Urkunde sich finden und ebenso in dem vorhin (S. 193) erwähnten Revers der Herzoge Wilhelm und Maximilian von Bayern vom 19. Nov. 95. — Der Vertrag vom 29. April 95 ist unterzeichnet von dem Nuntius Garzadoro, dem Herrn von Metternich und dem Kapitelssekretär, wonach also Stieve S. 354 gegen Unkel S. 268 Anm. 2 Recht hat.

2) Der Artikel lautet: „Secundo, quod ad spirituale attinet, confidit (sc. S. Stas) de coadiutore et capitulo, quod pro zelo christianae religionis et pietatis decorem domus Dei inprimis cordi habebunt; attamen, si quidem [im Entwurf sicuti?] capitulo ita videbitur, pro maiori [auctoritate et] securitate rerum tam temporalium quam spiritualium, offert S. Stas habere in hac provincia, *salva tamen semper ordinaria iurisdictione*, virum gravem ac pium, cum titulo et dignitate nuntii apostolici, cum facultatibus opportunis, pro salute [aedificatione] ecclesiae *et cum expresso mandato sanctae sedis apostolicae, ut ea quae unioni patriae iuratae, quae iuratis capitulationibus, quae etiam antiquis ecclesiae consuetudinibus repugnant, per omnia tolli, et quae eis conveniunt, observari procuret.*“

Die hier cursiv gedruckten Stellen fehlen in Garzadoro's erstem Entwurf des Artikels, und sind, wie der Inhalt ergibt, sicherlich erst auf besonderes Verlangen des Domkapitels zugefügt worden, um der Gewalt des Nuntius gewisse, in den Rechten des Erzbischofs, der Landstände und vor allem des Domkapitels begründete Schranken zu setzen. Die gleiche Absicht läßt sich wohl auch aus der Beseitigung oder Abänderung der hier in eckige Klammern gesetzten, in Garzadoro's Entwurf stehenden Worte erkennen.

Die päpstliche Nuntiatur zu Köln ist, bis zum Untergang des Erzstifts selbst in den Stürmen der französischen Revolution, eine ständige geblieben und hat ihre Befugnisse immer mehr auszudehnen oder zu befestigen verstanden. Solange im Erzstift das Haus Bayern herrschte, dessen Interessen zu dienen sie ja, fast von Anfang an, zunächst berufen war, bestand, mit seltenen Ausnahmen, das beste Einvernehmen zwischen dem Erzbischof und Landesherrn einerseits und dem Vertreter des römischen Stuhles anderseits; Hand in Hand arbeiteten beide an der gewaltsamen Unterdrückung jeder häretischen Regung im Erzstift. Erst in dem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft gelangenden Geist religiöser Aufklärung und Toleranz, mit welchem sich das allgemeine Streben der Staatsgewalten verband, auch das kirchliche Leben unter staatliche Leitung zu bringen, erwuchs der Kölner Nuntiatur eine gefährliche Gegnerschaft. Ehe aber dieser Kampf zur vollen Entscheidung geführt war, bereitete die französische Revolution den geistlichen Kurfürstentümern am Rhein und der römischen Nuntiatur zugleich ein unrühmliches Ende.

Doch hat der letzte ständige Nuntius von Köln, Bartholomäus Pacca, in seinen erst im Jahre 1832 veröffentlichten Memoiren über seine rheinische Nuntiatur den Wunsch und die Hoffnung nicht verhehlt, dass diese dereinst ihr Haupt wieder erheben möge¹⁾.

1) Bartol. Pacca, *Memorie storiche* . . . sul di lui soggiorno in Germania 1786—94. Roma 1832. p. 31; vgl. Mejer, *Propaganda*. 2. 199.